

Ärztliche Zusatzleistungen bei Spitalbehandlungen 2016 – 2018

Bei einem Spitalaufenthalt in der Halbprivat- oder Privatabteilung sind die freie Belegarztwahl und die Behandlung durch diesen Belegarzt gemäss Bundesgericht ein Mehrwert, dessen Kosten in der Regel von Ihrer Halbprivat- oder Privatversicherung übernommen werden.

Dr. med. Matthias Jacobi

Orthop. Chirurgie u. Traumatologie des Bewegungsapparates

verpflichtet sich gegenüber der Schweizerischen Belegärzte-Vereinigung, deren Mitglied er ist, ärztliche Zusatzleistungen bei privater oder halbprivater Spitalbehandlung basierend namentlich auf den folgenden 10 Punkten anzubieten, bzw. zu erbringen:

1. Der Belegarzt erbringt die ärztlichen Leistungen persönlich.
2. Der Belegarzt hat die medizinische Weiterbildung zum Facharzt abgeschlossen und bildet sich stetig fort.
3. Der Belegarzt ist permanent verfügbar und der dadurch erleichterte Zugang zu ihm ermöglicht eine persönliche therapeutische Begleitung.
4. Der Belegarzt misst den Wünschen des Patienten hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der Behandlung grosse Bedeutung bei.
5. Der Belegarzt setzt die diagnostischen Untersuchungen und therapeutischen Massnahmen ohne Zeitverzug in Gang. Er kann dabei in angemessenem Rahmen die Einschränkungen der sozialen Versicherung (KVG) übergehen.
6. Der Belegarzt setzt sich in Absprache mit der Klinik dafür ein, für Patienten in der Privat-/Halbprivatabteilung jegliche Warteliste zu vermeiden.
7. Der Belegarzt achtet speziell auf den Schutz der Privatsphäre des Patienten.
8. Der Belegarzt klärt den Patienten im Vorfeld über die zu erwartenden Mehrkosten auf und sorgt anschliessend für eine transparente und verständliche Honorarrechnung. Er weist den Patienten auf die Wichtigkeit einer vorgängigen Kostengutsprache hin.
9. Wo solche bestehen, anerkennt der Belegarzt paritätische Honorarprüfungskommissionen der Zusatzversicherungen und deren Spielregeln.
10. Ein vom Belegarzt allenfalls beanspruchter ärztlicher Stellvertreter oder beauftragter Belegarzt, resp. beigezogener Konsiliararzt, erfüllt diese Bedingungen gleichermassen.

Bern, 01. März 2016

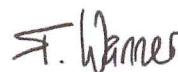
SCHWEIZERISCHE BELEGÄRZTE-VEREINIGUNG

Der Präsident



Dr. med. A. Zehntner

Der Sekretär



Florian Wanner, lic. iur., Rechtsanwalt